

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Hakan Taş (LINKE)**

vom 31. März 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. April 2014) und **Antwort**

Abschiebehäft und die neue Dublin-III-Verordnung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen wurden seit Anfang 2012 in Berlin in Abschiebehäft genommen (bitte nach Monaten getrennt angeben)?

Zu 1.: Im Berichtszeitraum vom 1. Januar 2012 bis 3. April 2014 wurden insgesamt 636 Personen in Abschiebehäft genommen.

	2012	2013	2014*
Januar	39	17	22
Februar	31	16	34
März	43	15	31
April	30	13	2*
Mai	42	17	
Juni	28	27	
Juli	29	16	
August	16	10	
September	12	15	
Oktober	19	20	
November	14	23	
Dezember	23	32	
Gesamt	326	221	89*

*Stand: 3. April 2014

2. Wie viele Personen wurden seit Anfang 2012 zur Überstellung in ein anderes EU-Land im Rahmen des Dublin-Verfahrens in Abschiebehäft genommen und welcher Anteil an der Gesamtzahl der Inhaftierten ist dies (bitte nach Monaten getrennt angeben)?

3. Wie viele Personen, die seit Anfang 2012 in Abschiebehäft genommen wurden, haben gegen ihre Inhaftierung Rechtsmittel eingelegt, wie viele davon waren erfolgreich und wie viele sind infolge gerichtlicher Ent-

scheidungen entlassen worden (bitte nach Monaten getrennt angeben)?

4. Wie viele Personen, die seit Anfang 2012 zur Überstellung im Rahmen eines Dublin-Verfahrens in Abschiebehäft genommen wurden, haben gegen ihre Inhaftierung Rechtsmittel eingelegt, wie viele davon waren erfolgreich und wie viele sind infolge gerichtlicher Entscheidungen entlassen worden (bitte nach Monaten getrennt angeben)?

Zu 2.-4.: Diese Daten werden statistisch nicht erfasst.

5. Welche Auswirkungen und Änderungen folgen für den Senat aus dem Inkrafttreten der neuen Dublin-III-Verordnung, hier insbesondere die Regelungen zur (Un-)Zulässigkeit von Inhaftierungen, und was unternimmt er zur Umsetzung dieser Regelungen?

6. Inwieweit teilt der Senat die Auffassung, dass eine Inhaftierung im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens derzeit grundsätzlich unzulässig ist, weil diese nach Art. 28 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung nur bei erheblicher Fluchtgefahr verhängt werden darf (weitere Bedingungen kommen hinzu), deren Prüfung laut Art. 2 lit. n der Verordnung aber auf objektiven gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen muss, die es jedoch (noch) nicht gibt, zumal wegen des haftrechtlichen Analogieverbots (vgl. Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG und Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15.5.2007, 2 BvR 2106/05) eine Übertragung der diesbezüglichen Regelungen zur Abschiebungs- oder Zurückweisungshäft auf die Überstellungshäft nicht zulässig ist, und was folgt hieraus (bitte begründen)?

Zu 5. und 6.: Nach Auffassung des Senats bestehen gegen eine Inhaftnahme zur Durchsetzung einer Überstellung nach der Dublin-III-Verordnung auf der Grundlage der bestehenden - unionsrechtskonform ausgelegten - nationalen rechtlichen Regelungen keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Die vereinzelt vertretene Rechtsauffassung, dass eine Inhaftierung im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens derzeit wegen des Erfordernisses der objektiven gesetzlichen Festlegung der Kriterien einer erheblichen Fluchtgefahr grundsätzlich unzulässig sei und aus diesem Grund alle nach der Dublin-III-Verordnung Inhaftierten bis zur Schaffung einer speziellen gesetzlichen Regelung entlassen werden müssten, teilt der Senat nicht. Eine solche Konsequenz kann der Verordnungsgeber der Europäischen Union nicht beabsichtigt haben. Ein solches Ergebnis kann auch nicht aus der in Frage 6 zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abgeleitet werden, denn sie betrifft einen Sachverhalt, in dem eine besonders lange Haftdauer mit dem in § 62 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht genannten Zweck der Verhinderung weiterer illegaler Einreisen gerechtfertigt worden war. Dies verstößt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts gegen den Wortlaut des § 62 AufenthG, der die Abschiebungshaft nur zum Zwecke der Sicherung der Abschiebung zulässt und ist daher auch mit dem Gesetzesvorbehalt des Art. 104 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz nicht vereinbar. Grundlegende Einwände gegen die Verhängung von Abschiebungshaft im Überstellungsverfahren nach der Dublin-III-Verordnung ergeben sich daraus nicht, da auch diese Inhaftierungen ausschließlich der Sicherung der Abschiebung dienen und keine anderen Zwecke verfolgen. Auch eine generelle Unzulässigkeit des Rückgriffs auf die Regelungen des § 62 AufenthG kann nach Auffassung des Senats aus diesem Beschluss nicht abgeleitet werden. Nach alledem geht der Senat davon aus, dass Inhaftierungen zum Zwecke der Überstellung auch nach der Dublin III-Verordnung weiterhin zulässig sind. Die abschließende Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen muss durch die höchstrichterliche Rechtsprechung erfolgen.

Berlin, den 11. April 2014

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Apr. 2014)